



Übernahme einer Apotheke im Erbfall

Rechtliche und erbschaftsteuerliche Konsequenzen bedenken

Mit der Endlichkeit des eigenen Lebens beschäftigt sich niemand gern. Für Unternehmer ist das Thema jedoch doppelt brisant, denn ein Testament zu haben ist das eine, den Fortbestand oder die Übergabe des eigenen Unternehmens zu sichern, das andere. Insbesondere Apotheker sind dabei einer starken berufsrechtlichen Reglementierung unterworfen, die zahlreiche rechtliche und steuerliche Fragen aufwirft. Daher sollten bereits zu Lebzeiten alle Gestaltungsmöglichkeiten genauestens durchleuchtet und in diesem speziellen Fall zu Risiken und Nebenwirkungen der Steuerberater und Rechtsanwalt befragt werden.

I. Rechtliche Aspekte

Wer in Deutschland eine Apotheke betreiben will, bedarf nach § 1 Apothekengesetz (kurz: ApoG) einer behördlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird nur demjenigen erteilt, der über eine entsprechende Ausbildung verfügt und die Approbation als Apotheker besitzt (§ 2 ApoG). Die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke ist streng personengebunden und erlischt gemäß § 3 Nr. 1 ApoG mit dem Tod des Apothekers.

Verstirbt eine Person, werden die Erben rechtlich die Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Das heißt, sie übernehmen vollständig die Stellung des Verstorbenen – mit

allen Rechten und Pflichten. Das umfasst ebenfalls, dass die Erben durch den Erbfall die vermögensmäßigen Inhaber der Apotheke werden.

Aufgrund der oben dargestellten strengen Erlaubnispflicht durch das Apothekengesetz kommt allerdings eine Fortführung der Apotheke durch die Erben nur dann in Betracht, wenn die Erben selbst eine Erlaubnis im Sinne des § 1 ApoG innehaben. Ist dies nicht der Fall, darf der Ehe-/Lebenspartner bzw. dürfen die Kinder nach dem Tod des Erlaubnisinhabers die Apotheke nicht selbst weiterbetreiben.

Die Konsequenz daraus wäre, dass die Er-

ben die Apotheke sofort veräußern bzw. abgeben müssten.

Dies würde den Erben allerdings eine wichtige Einnahmequelle nehmen. Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber in bestimmten familiären Konstellationen eine Fortführung der Apotheke durch die Erben im Rahmen einer Verpachtung gemäß § 9 ApoG gestattet. Zulässig ist solch eine gesetzlich erlaubte Verpachtung grundsätzlich nur

- nach dem Tode eines Erlaubnisinhabers durch seine erbberechtigten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 23. Lebensjahr vollendet (ergreift eines dieser Kinder vor Vollendung des 23. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist auf Antrag verlängert werden, bis das Kind in seiner Person die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen kann) und
- durch den überlebenden erbberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner bis zu dem Zeitpunkt der Heirat oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern er nicht selbst eine Erlaubnis gemäß § 1 ApoG erhält. →

Das bedeutet, dass

1. die Apotheke in den Nachlass fallen muss und
2. diejenigen Personen, denen das Verpachtungsrecht zustehen soll, tatsächlich Erben des Apothekers sind.

Von daher ist es jedem Apotheker dringend zu empfehlen, noch zu Lebzeiten rechtlich prüfen zu lassen, ob die bestehende Erbfolge genau diese beiden Voraussetzungen erfüllt. Wenn nicht, sollten die Erbfolgeregelungen angepasst werden.

Wenn hingegen absehbar ist, dass z.B. ein Kind des Apothekers die Apotheke in Zukunft übernehmen könnte, empfiehlt

es sich, den Ehepartner als Vorerben und das Kind als Nacherben einzusetzen. Diese Gestaltung hat den Vorteil, dass der Ehepartner als Vorerbe zunächst die Apotheke zulässigerweise gemäß § 9 ApoG verpachten kann. Stirbt der vorerbende Ehepartner, dann kann das Kind entweder die Apotheke unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen oder – wenn es selbst bereits eine Erlaubnis nach § 9 ApoG besitzt – die Apotheke dann selbst aktiv betreiben.

II. Erbschaftsteuerliche Aspekte

Wird eine Apotheke geerbt, so unterliegt der Erbanfall grundsätzlich der Erbschaftsteuer.

Der Wert der vererbten Apotheke wird durch die Finanzbehörden regelmäßig im Wege der sog. Ertragswertmethode ermittelt und kann bei ertragreichen Apotheken zu relativ hohen Werten führen.

Eine Erbschaftsteuer fällt jedoch nur wenn die folgenden persönlichen (nicht abschließenden) Freibeträge überschritten werden. (siehe Tabelle)

Dr. Jens-Peter Damas
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht im ETL ADVISION-Verbund aus Berlin, spezialisiert auf die Beratung von Apothekern

Allerdings kann die Übertragung der Apotheke unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt sein. Nämlich wenn die Apotheke von der nächsten Generation übernommen wird, wenn die Apotheke von der nächsten Generation übernommen wird, wenn die Apotheke von der nächsten Generation übernommen wird.

Im Rahmen der Regelverschonung ist die Übertragung von Apothekenvermögen zu 85 % steuerfrei gestellt. Die verbleibenden 15 % werden besteuert. Die Steuerlast wird um einen Abzugsbetrag mit Abzug der momentanen Erbschaftsteuerlichen Lage sollten die aktuellen Entwicklungen genau beobachtet bzw. ein Steuerberater wegen der möglichen individuellen Auswirkungen zu Rate gezogen werden.

Alternativ steht die Optionsverschonung zur Verfügung, bei der 100% steuerfrei gestellt werden; allerdings mit höheren Anforderungen an den Weiterbetrieb der übertragenen Apotheke.

Problematisch ist zurzeit, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17.12.2014 die hier einschlägigen Paragraphen des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgetragen hat, bis zum 30.6.2016 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen.

Da die bisherigen Gesetzesvorschläge noch heiß diskutiert werden und der Gesetzgeber es bisher noch nicht geschafft hat, eine Erbschaftsteuerreform zu verabschieden, ist es momentan unklar, wie die genauen Voraussetzungen für die Anwendung der Regelverschonung bzw. der Optionsverschonung sein werden.

Im Augenblick richten sich die Anforderungen für die Anwendung der Regelverschonung und für die Optionsverschonung noch danach, wie die Beteiligungsverhältnisse sind, wie lang das übertragene Vermögen gehalten wird, wie hoch das sog. Verwaltungsvermögen der Apotheke und wie hoch die durchschnittliche Lohnsumme über einen bestimmten Zeitraum nach der Übertragung ist. Nur wenn die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, kommt es zu den oben genannten Steuerbefreiungen von 85 % bzw. 100 %.

Dr. Jens-Peter Damas

Erben	Freibetrag
Ehegatten/eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder	400.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall)	100.000 €
Enkel	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen und andere Erwerber	20.000 €

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft AG
etl-advision@etl.de
www.etl-advision.de
Tel: 030/22641248